

# Gesetzentwurf

## der Bundesregierung

### Entwurf eines Gesetzes zum Zweiten IT-Änderungsstaatsvertrag

#### A. Problem und Ziel

Mit diesem Gesetz soll die nach Artikel 91c Absatz 2 Satz 3 des Grundgesetzes (GG) erforderliche Zustimmung des Deutschen Bundestages zum „Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrags“ (im Folgenden: Zweiter IT-Änderungsstaatsvertrag) erfolgen.

Der Zweite IT-Änderungsstaatsvertrag soll die IT-Zusammenarbeit der öffentlichen Verwaltungen weiterentwickeln, indem die Umsetzungskompetenzen des Planungsrates für die IT-Zusammenarbeit der öffentlichen Verwaltung zwischen Bund und Ländern (IT-Planungsrat) und die Föderale IT-Kooperation (FITKO) gestärkt werden. Die Aufgabenwahrnehmung der FITKO soll neu ausgerichtet und eine flexiblere Budgetierung ermöglicht werden. Der Vertrag soll zudem die Finanzierungsverantwortung von Bund und Ländern für die geänderte Aufgabenwahrnehmung der FITKO regeln.

Der Zweite IT-Änderungsstaatsvertrag zielt mit seinen Regelungen darauf, die kooperative Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, durch Bund und Länder weiter voranzutreiben. Er geht zurück auf den Beschluss aus der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zur Stärkung der FITKO vom 6. November 2023.

#### B. Lösung

Zustimmung zu dem von Bund und Ländern vorgeschlagenen Zweiten IT-Änderungsstaatsvertrag durch Verabschiedung dieses Gesetzes.

#### C. Alternativen

Keine.

#### D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die FITKO wird als gemeinsame Anstalt des Öffentlichen Rechts von Bund und Ländern anteilig finanziert. Der Bund trägt einen Finanzierungsanteil in Höhe von 25 Prozent.

Die Höhe der Haushaltsausgaben richtet sich nach dem Wirtschaftsplan der FITKO, der durch den IT-Planungsrat beschlossen wird und der der Zustimmung der Finanzministerkonferenz sowie der Zustimmung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bedarf. Es gilt ein Haushaltsvorbehalt.

Dieses Verfahren der endgültigen Feststellung des Wirtschaftsplans der FITKO ist für das laufende Wirtschaftsjahr und die kommenden Wirtschaftsjahre noch nicht abgeschlossen.

Eine abschließende Darstellung, in welcher Höhe sich hieraus Haushaltsausgaben für Bund und Länder in den kommenden Jahren ergeben, ist daher nicht möglich.

Nach aktuellem Stand des Verfahrens ist für den Bund und die Länder für das Jahr 2024 von folgenden Haushaltsausgaben auszugehen.

<b>FITKO-Stamm-budget</b>	<b>Wirtschaftsplan 2024 T€</b>
<b>Bund</b>	43.061
<b>Länder</b>	123.476

Für die Jahre 2025 bis 2028 stehen die Konkretisierung des fachlichen Finanzierungsbedarfs und die Konkretisierung der Höhe der Haushaltsausgaben von Bund und Ländern aus. Nach aktuellem Stand hat der Bund für seinen Finanzierungsanteil Mittel in Höhe von jährlich 9.865 T€ in der Finanzplanung (Einzelplan 06) berücksichtigt. Auch hier gilt ein Haushaltsvorbehalt.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand. Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für die Verwaltung entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand. Die Änderungen des IT-Staatsvertrags, die durch das Gesetz ratifiziert werden, sind mit keinerlei strukturellen Änderungen verbunden, die zusätzlichen Aufwand oder zusätzliche Kosten zur Folge haben.

## **F. Weitere Kosten**

Weitere Kosten fallen nicht an. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

# Gesetzentwurf der Bundesregierung

## Entwurf eines Gesetzes zum Zweiten IT-Änderungsstaatsvertrag

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

(1) Dem Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrags (Zweiter IT-Änderungsstaatsvertrag) zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen wird zugestimmt.

(2) Der Zweite IT-Änderungsstaatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

### Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Das Bundesministerium des Innern und für Heimat gibt den Tag, an dem die Vorschriften des Zweiten IT-Änderungsstaatsvertrags nach seinem Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 in Kraft treten, im Bundesgesetzblatt bekannt. Gleiches gilt für den Fall, dass der Zweite IT-Änderungsstaatsvertrag nach seinem Artikel 3 Absatz 1 Satz 2 gegenstandslos wird oder der IT-Staatsvertrag nach seinem § 12 Absatz 2 außer Kraft tritt.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Zielsetzung und Notwendigkeit des Zweiten IT-Änderungsstaatsvertrags

Gemäß Artikel 91c des Grundgesetzes (GG) und § 1 Absatz 1 des IT-Staatsvertrags übernimmt der Planungsrat für die IT-Zusammenarbeit der öffentlichen Verwaltung zwischen Bund und Ländern (IT-Planungsrat) seit seiner Gründung im Jahr 2010 die Koordinierung der IT-Zusammenarbeit der öffentlichen Verwaltung zwischen Bund und Ländern. Dies beinhaltet vor allem den Beschluss von fachunabhängigen und fachübergreifenden IT-Interoperabilitäts- und Sicherheitsstandards sowie die Steuerung von Digitalisierungsprojekten. Organisatorisch, fachlich und bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben wird der IT-Planungsrat von der hierzu mit Wirkung zum 1. Januar 2020 auf Grundlage des Ersten IT-Änderungsstaatsvertrags (BGBl. I 2019, S. 1126) errichteten und von Bund und Ländern gemeinsam getragenen Föderalen IT-Kooperation AÖR (FITKO) unterstützt.

Seither hat der IT-Planungsrat eine Vielzahl an Projekten im föderalen Kontext initiiert und begleitet sowie eine Vielzahl von Standards verabschiedet. Die hohe Komplexität und Heterogenität der bestehenden Strukturen, Prozesse, rechtlichen Regelungen und Vereinbarungen auf allen föderalen Ebenen machen es erforderlich, die Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern bedarfsorientiert und strategisch neu auszurichten und Projektstrukturen zu optimieren.

In Ansehen der Notwendigkeit einer Transformation und Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung und in Ansehen der Anforderungen, die sich hieraus für staatliche Akteure ergeben, soll durch den Zweiten IT-Änderungsstaatsvertrag die IT-Zusammenarbeit von Bund und Ländern weiterentwickelt werden, indem die FITKO weiter gestärkt und zu einer agilen, flexiblen Einheit entwickelt wird. In diesem Zusammenhang erfolgt eine Neuausrichtung der Finanzierungsmodalitäten, die dem Umstand Rechnung trägt, dass es sich bei Verwaltungsdigitalisierung um eine Daueraufgabe von Bund und Ländern handelt. Eingerichtet wird im Rahmen des Stammbudgets der FITKO ein dauerhaftes Budget für Digitalisierungsprojekte (nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des IT-Staatsvertrags) sowie für digitale Lösungen (nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des IT-Staatsvertrags) als Teil des FITKO-Wirtschaftsplans in Nachfolge des zum 31. Dezember 2022 ausgelaufenen – einmalig bereitgestellten – Digitalisierungsbudgets (derzeitige Regelung des § 9 Absatz 2 des IT-Staatsvertrags). Mit diesem Projektbudget sollen Projekte und Produkte für die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen, die auf allen föderalen Ebenen zum Einsatz kommen, unterstützt und somit die weitere Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) vorangetrieben werden. Der Finanzierungsanteil des Bundes am Budget der FITKO beträgt 25 Prozent.

#### II. Wesentlicher Inhalt des Zweiten IT-Änderungsstaatsvertrags

Der Zweite IT-Änderungsstaatsvertrag entwickelt den IT-Staatsvertrag im Wesentlichen wie folgt weiter:

- In der Präambel wird die Bedeutung der Digitalisierung der Verwaltung als von Bund und Ländern gemeinsam zu bewältigende Daueraufgabe anerkannt.
- Die Aufgaben des IT-Planungsrats werden vor diesem Hintergrund angepasst und ergänzt. So kann der IT-Planungsrat künftig insbesondere nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des IT-Staatsvertrags Digitalisierungslösungen betreiben lassen, die aus der Zusammenarbeit von Bund und Ländern resultieren. Weiter wird eine Ergänzung

und Anpassung der Aufgabenregelung in § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des IT-Staatsvertrags vorgenommen hin zur Steuerung „föderaler, auch mehrjähriger Projekte für die Verwaltungsdigitalisierung“. Darüber hinaus erhält der IT-Planungsrat neu hinzukommende Aufgaben, wonach er kurzfristig länderübergreifend einsetzbare digitale Lösungen für bestimmte Lebensbereiche zur Verfügung stellen oder projektieren kann (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des IT-Staatsvertrags) und das föderale IT-Architekturmanagement verantwortet (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 des IT-Staatsvertrags).

- Die Präsidentin oder der Präsident der FITKO wird zur beratenden Teilnahme an den Sitzungen des IT-Planungsrats berechtigt (§ 1 Absatz 2 Satz 3 des IT-Staatsvertrags).
- Die Finanzierung der FITKO wird mit Blick auf die geänderten Bedarfe und Anforderungen neu ausgerichtet. Die gemeinsame Anstalt erhält zur Erfüllung ihrer dauerhaften und temporären Aufgaben Finanzmittel nach Maßgabe des Wirtschaftsplans und der jeweiligen Haushalte des Bundes und der Länder (§ 9 Absatz 1 des IT-Staatsvertrags). Bund und Länder verpflichten sich, im Rahmen der Finanzierung für Projekte nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des IT-Staatsvertrags Mittel in angemessener Höhe zur Verfügung zu stellen. Bis zu 15 Prozent dieser Mittel können durch den IT-Planungsrat für digitale Lösungen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des IT-Staatsvertrags auch nach Aufstellung und Genehmigung des Wirtschaftsplans bestimmt werden (§ 9 Absatz 2 Satz 2 des IT-Staatsvertrags). Die Höhe dieser Mittel wird mit jeder Aufstellung des Wirtschaftsplans für die folgenden drei Jahre geplant (§ 9 Absatz 2 Satz 3 des IT-Staatsvertrags). Für die Finanzierung der Projekte als Teil des Stammbudgets wird der Königsteiner Schlüssel mit einem festen Finanzierungsanteil des Bundes in Höhe von 25 Prozent zugrunde gelegt, wie auch für das Stammbudget.

### III. Gesetzgebungskompetenz

Mit diesem Gesetz soll die nach Artikel 91c Absatz 2 Satz 3 GG erforderliche Zustimmung des Bundestages zum Zweiten IT-Änderungsstaatsvertrag erfolgen. Da es sich um einen finanzwirksamen Vertrag handelt, erfolgt die Zustimmung zur Wahrung des Haushaltsgesetzgebungsrechts des Parlaments in Form eines Bundesgesetzes.

### IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

### V. Gesetzesfolgen durch die Umsetzung des Zweiten IT-Änderungsstaatsvertrags

#### 1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch den Zweiten IT-Änderungsstaatsvertrag wird unmittelbar die koordinierte Zusammenarbeit von Bund und Ländern im IT-Planungsrat und durch die FITKO ausgeweitet und auf eine verlässliche finanzielle Grundlage gestellt.

Die damit bezweckte Stärkung des IT-Planungsrats als zentrales politisches Steuerungsgremium für die Digitalisierung der Verwaltung und die Weiterentwicklung der FITKO hin zu einer agilen, flexiblen Steuereinheit dient dem mittelbaren und übergeordneten Ziel, durch eine intensiviertere Koordination der Anstrengungen von Bund und Ländern, die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen noch schneller zu erreichen und diese in größerer Zahl flächendeckend zur Verfügung zu stellen, um damit eine Vereinfachung für Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen zu erwirken.

## 2. Nachhaltigkeitsaspekte

Es ergeben sich Auswirkungen auf die Zielsetzungen der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Das Gesetz trägt zu einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei.

Das Regelungsvorhaben folgt dem in der Nachhaltigkeitsstrategie festgelegten Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung, wonach die öffentlichen Haushalte der Generationengerechtigkeit in allen Dimensionen der Nachhaltigkeit verpflichtet sind (Prinzip (4) d) Satz 1). Der mit dem Gesetz einhergehende Haushaltsmehrbedarf wird eingesetzt, um die Zusammenarbeit in Bund, Ländern und Kommunen weiterzuentwickeln und damit das Zukunftsprojekt „Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung“ voranzutreiben.

Berührt wird vom Regelungsvorhaben der in der Nachhaltigkeitsstrategie festgelegte Indikatorbereich 9.1.a „Innovation - Zukunft mit neuen Lösungen nachhaltig gestalten“. Die Schaffung einer digitalen und damit zukunftsfesten sowie ressourcenschonenden Verwaltung macht das koordinierte Zusammenwirken einer Vielzahl von verschiedenen staatlichen Akteuren auf bundes-, landes- und auf kommunaler Ebene erforderlich. Durch den Zweiten IT-Änderungsstaatsvertrag wird die erforderliche Handlungs- und Steuerungsfähigkeit für eine konsequente Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung, insbesondere auch im Sinne des OZG, sichergestellt. Ziel ist eine belastbare digitale Infrastruktur, die ihrerseits die Resilienz der öffentlichen Verwaltung gegenüber äußeren Ereignissen stärkt.

Eine solche digitale Infrastruktur der öffentlichen Verwaltung wirkt sich darüber hinaus positiv auf den Indikatorbereich 11 „Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig gestalten“ aus. So zählt die Umsetzung des OZG beispielsweise auf die Aufrechterhaltung wesentlicher Leistungen im Krisenfall ein, indem durch die Digitalisierung der Bürgerschnittstelle die Abhängigkeit von Gebäuden und Verkehrswegen gesenkt wird. Zudem baut der niedrigschwellige Zugang zu Verwaltungsleistungen Hindernisse bei der Teilhabe am öffentlichen Leben ab und trägt so zur inklusiven Gestaltung von Städten und Siedlungen bei.

Berührt ist auch der Indikatorbereich 13.1.a „Klimaschutz – Treibhausgase reduzieren“. Durch die fortschreitende Verwaltungsdigitalisierung im Rahmen der Umsetzung des OZG sind Einsparungen von Treibhausgasen zu erwarten. Werden vermehrt Leistungen des Staates durch die Bürgerinnen und Bürger sowie durch Unternehmen digital wahrgenommen, ergeben sich dadurch positive Effekte für das Ziel der Klimaneutralität.

## 3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Ein Haushaltsmehrbedarf für den Bund entsteht durch die Finanzierung der von Bund und Ländern gemeinsam getragenen FITKO in Form der Festlegung eines verbindlichen einheitlichen Finanzierungsanteils an deren Stammbudget und damit auch für die in diesem Budget vorgesehenen Mittel für Projekte und Aktivitäten, die der Digitalisierung der Verwaltung auf allen föderalen Ebenen zugutekommen.

Die Finanzierung der FITKO erfolgt grundsätzlich nach dem Königsteiner Schlüssel und der Bund übernimmt einen festen Finanzierungsanteil in Höhe von 25 Prozent. Hinsichtlich der Personal- und Verwaltungskosten der FITKO trägt das Land Hessen abweichend hiervon als Sitzland der FITKO eine Sitzlandquote in Höhe von 10 Prozent. Dies reduziert im Umkehrschluss die prozentualen Anteile der übrigen Vertragspartner.

Nach aktuellem Stand des Verfahrens ist für den Bund und die Länder für das Jahr 2024 von folgenden Haushaltsausgaben auszugehen.

<b>FITKO-Stamm- budget</b>	<b>Wirtschaftsplan 2024 T€</b>
<b>Bund</b>	43.061
<b>Länder</b>	123.476

Für die Jahre 2025 bis 2028 stehen die Konkretisierung des fachlichen Finanzierungsbedarfs und die Konkretisierung der Höhe der Haushaltsausgaben von Bund und Ländern aus. Nach aktuellem Stand hat der Bund für seinen Finanzierungsanteil Mittel in Höhe von jährlich 9.865 T€ in der Finanzplanung (Einzelplan 06) berücksichtigt. Auch hier gilt ein Haushaltsvorbehalt.

#### **4. Erfüllungsaufwand**

Durch das Gesetz entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft.

Durch das Gesetz entsteht auch kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung. Die Änderungen des IT-Staatsvertrags, die durch das Gesetz ratifiziert werden, betreffen die Erweiterung des Aufgabenspektrums des IT-Planungsrats sowie die Änderung der Finanzierung der – mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauten – FITKO. Diese Veränderungen der Grundlage der Arbeit von IT-Planungsrat und FITKO bedeuten keinen Mehraufwand für die Verwaltung. Stattdessen erlauben die Regelungen, dass die bisherigen Ressourcen und Mittel neben den bisherigen Aufgaben alternativ auch für andere Aufgaben eingesetzt werden können. Eine strukturelle Veränderung der bisherigen Arbeit von IT-Planungsrat und FITKO und eine damit verbundene Steigerung von Aufwand und Kosten folgen aus dem Gesetz nicht.

Mittelbar sollen durch die Änderungen des Staatsvertrags und seine Ratifikation durch das vorliegende Gesetz positive Effekte für die Digitalisierung der Verwaltung erreicht und damit allgemein zu einer Senkung des Erfüllungsaufwands für die Verwaltung in Deutschland beigetragen werden. Die Stärkung des IT-Planungsrats, des zentralen politischen Steuerungsgremiums der Digitalisierung der Verwaltung, und die Weiterentwicklung der FITKO hin zu einer agilen, flexiblen Steuereinheit soll an einer wichtigen Schnittstelle der Bund-Länder-Koordinierung Arbeitserleichterung und Entlastungseffekte zeitigen.

#### **5. Weitere Kosten**

Sonstige direkte oder indirekte Kosten für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen, sind nicht zu erwarten.

#### **6. Weitere Gesetzesfolgen**

Gleichstellungspolitische und demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf die Wahrung und Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher sind nicht zu erwarten.

### **VI. Befristung; Evaluierung**

Eine Befristung und Evaluierung der einmaligen Zustimmung zum Vertragsschluss ist nicht vorgesehen.

Die Änderungen der Aufgaben- und Finanzierungsregelungen des IT-Staatsvertrags tragen dem Umstand Rechnung, dass es sich bei der Verwaltungsdigitalisierung um eine

Daueraufgabe von Bund und Ländern handelt. Die Regelungen sind nicht befristet und sind keiner ausdrücklichen Evaluierungsklausel unterworfen.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1**

Mit Artikel 1 wird die nach Artikel 91c Absatz 2 Satz 3 GG erforderliche Zustimmung des Bundestages erteilt und die Veröffentlichung des Zweiten IT-Änderungsstaatsvertrags angeordnet.

### **Zu Artikel 2**

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten.

Absatz 2 Satz 1 sieht vor, dass das Inkrafttreten des Zweiten IT-Änderungsstaatsvertrags im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben ist. Ebenso ist nach Absatz 2 Satz 2 im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben, falls der Zweite IT-Änderungsstaatsvertrag gegenstandslos wird. Gegenstandslos wird der Zweite IT-Änderungsstaatsvertrag nach seinem Artikel 3 Absatz 1 Satz 1, wenn bis zum 30. November 2024 nicht alle Ratifikationsurkunden bei dem der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzenden Land hinterlegt sind.

Im Übrigen kann der Wortlaut des IT-Staatsvertrags in der geänderten Fassung nach Artikel 2 des Zweiten IT-Änderungsstaatsvertrags im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht werden. Auch für diese Bekanntmachung ist das Bundesministerium des Innern und für Heimat zuständig.

Table-Briefings

## Zweiter Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrags

Das Land Baden-Württemberg,

der Freistaat Bayern,

das Land Berlin,

das Land Brandenburg,

die Freie Hansestadt Bremen,

die Freie und Hansestadt Hamburg,

das Land Hessen,

das Land Mecklenburg-Vorpommern,

das Land Niedersachsen,

das Land Nordrhein-Westfalen,

das Land Rheinland-Pfalz,

das Saarland,

der Freistaat Sachsen,

das Land Sachsen-Anhalt,

das Land Schleswig-Holstein und

der Freistaat Thüringen

sowie

die Bundesrepublik Deutschland (im Weiteren „der Bund“ genannt)

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

## Artikel 1

### Änderung des IT-Staatsvertrags

Der IT-Staatsvertrag vom 30. Oktober bis 30. November 2009 (BGBl. 2010 I S. 662), der durch Staatsvertrag vom 15. bis 21. März 2019 (BGBl. I S. 1126) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Die Verwaltungsdigitalisierung hat sich dabei als Daueraufgabe etabliert, die nur im föderalen Verbund erfolgreich bewältigt werden kann und die einen wesentlichen Beitrag für die digitale Transformation der Bundesrepublik leistet.“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Verwaltungsleistungen“ die Wörter „und kann aus dieser Zusammenarbeit resultierende Digitalisierungslösungen betreiben lassen“ eingefügt.

bbb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. steuert Produkte des informations- und kommunikationstechnisch unterstützten Regierens und Verwaltens und föderale, auch mehrjährige Projekte für die Verwaltungsdigitalisierung;“

ccc) Nach Nummer 4 werden folgende Nummern 5 und 6 eingefügt:

„5. kann kurzfristig bund- und länderübergreifend einsetzbare digitale Lösungen für bestimmte Lebensbereiche zur Verfügung stellen oder projektieren;

„6. verantwortet das föderale IT-Architekturmanagement;“

ddd) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 7.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Konferenz“ die Wörter „der Chefin oder“ und nach dem Wort „den“ die Wörter „Chefinnen und“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 wird das Wort „der“ durch die Wörter „die oder der“ ersetzt.

bbb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „jeweils“ die Wörter „eine oder“ und nach dem Wort „Informationstechnik“ die Wörter „zuständige Vertreterin oder“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „ihre“ die Wörter „Vertreterinnen oder“ eingefügt.

cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände, die von den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene entsandt werden, die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie die Präsidentin oder der Präsident der FITKO können an den Sitzungen des IT-Planungsrats beratend teilnehmen.“

3. In § 2 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Bürgern“ durch die Wörter „Bürgerinnen und Bürger“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Der IT-Planungsrat kann beschließen, alle Regelungen des Gründungsbeschlusses in die Satzung der FITKO zu überführen und den Gründungsbeschluss außer Kraft zu setzen. Hierzu bedarf es der Zustimmung aller Mitglieder des IT-Planungsrats.“
  - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
5. In § 6 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „einer Präsidentin oder“ eingefügt.
    - bb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie oder er“ ersetzt.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Präsidentin oder der“ ersetzt.
    - bb) In Satz 3 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Präsidentin oder der“ ersetzt und werden nach dem Wort „beruft“ die Wörter „eine Vertreterin oder“ sowie nach dem Wort „Fall“ die Wörter „ihrer oder“ eingefügt.
7. In § 8 werden nach dem Wort „jeweiligen“ die Wörter „Vertreterinnen oder“ eingefügt.
8. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „ihrer“ die Wörter „dauerhaften und temporären“ eingefügt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Vertragspartner verpflichten sich, für Projekte nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 Mittel in angemessener Höhe zur Verfügung zu stellen. Bis zu 15 Prozent dieser Mittel können durch den IT-Planungsrat für digitale Lösungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 5 nach Aufstellung und Genehmigung des Wirtschaftsplans bestimmt werden. Darüber hinaus wird mit jeder Aufstellung des Wirtschaftsplans auch die Höhe dieser Mittel jeweils für die folgenden drei Jahre geplant.“
  - c) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Konferenz“ die Wörter „der Chefin oder“ und nach dem Wort „den“ die Wörter „Chefinnen und“ eingefügt.
  - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „für einzelne Projekte oder Produkte“ gestrichen.
    - bb) In Satz 3 werden das Komma und die Wörter „ohne die auf das Digitalisierungsbudget entfallenden Beträge“ gestrichen.
    - cc) In Satz 4 werden die Wörter „über das Digitalisierungsbudget nach Absatz 2 zu finanzierenden Projekte und Produkte“ durch „Finanzierung der Projekte nach Absatz 2“ und wird die Angabe „35“ durch „25“ ersetzt.
  - e) Absatz 7 wird aufgehoben.

9. In § 12 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Beamten“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamten“ und das Wort „Versorgungsempfängern“ durch die Wörter „Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern“ ersetzt.

## Artikel 2

### Bekanntmachungserlaubnis

Der Bund und die Länder können den Wortlaut des IT-Staatsvertrags in der am Tag des Inkrafttretens nach Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt und in den jeweiligen Landesgesetzblättern bekannt machen.

## Artikel 3

### Inkrafttreten

- (1) Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt wurde. Sind bis zum **30. November 2024** nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird dieser Staatsvertrag gegenstandslos.
- (2) Die Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt Bund und Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde mit.

Für die Bundesrepublik Deutschland	
21. Dezember 2023	Nancy Faeser
Für das Land Baden-Württemberg	
19. Dezember 2023	Winfried Kretschmann
Für den Freistaat Bayern	
22. Dezember 2023	Markus Söder
Für das Land Berlin	
7. Dezember 2023	Kai Wegner
Für das Land Brandenburg	
27. November 2023	Dietmar Woidke
Für die Freie Hansestadt Bremen	
21. Dezember 2023	Andreas Bovenschulte
Für die Freie und Hansestadt Hamburg	
19. Dezember 2023	Peter Tschentscher
Für das Land Hessen	
30. November 2023	Boris Rhein
Für das Land Mecklenburg-Vorpommern	
31. Dezember 2023	Simone Oldenburg
Für das Land Niedersachsen	
27. November 2023	Stephan Weil
Für das Land Nordrhein-Westfalen	
28. Dezember 2023	Hendrik Wüst
Für das Land Rheinland-Pfalz	
29. November 2023	Malu Dreyer
Für das Saarland	
21. Dezember 2023	Anke Rehlinger
Für den Freistaat Sachsen	
19. Dezember 2023	Michael Kretschmer
Für das Land Sachsen-Anhalt	
21. Dezember 2023	Reiner Haseloff
Für das Land Schleswig-Holstein	
21. Dezember 2023	Daniel Günther
Für den Freistaat Thüringen	
13. Dezember 2023	Bodo Ramelow